

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration auf die Frage der Abg. Grant-Hendrik Tonne, Daniela Behrens, Sigrid Leuschner, Wiard Siebels und Hans-Dieter Haase (SPD)

Erfassung von Netzdaten durch Dritte? – Teil 2?

Die Abgeordneten hatten gefragt:

Der Medienberichterstattung zufolge erfassen Wirtschaftsunternehmen in Deutschland (u. a. Google) WLAN-Daten bzw. Netzdaten im Allgemeinen, sammeln und vermarkten diese.

Dabei soll laut Medienberichten nicht nur der Verschlüsselungsstatus der Geräte, sondern sollen auch Seriennummer (MAC-Adresse) und teilweise der vom Nutzer vergebene Name der Funkstation (SSID) erkannt und gespeichert werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Netzdaten werden nach Kenntnis der Landesregierung von WLAN-Routern oder ähnlichen Geräten gesendet, die von Dritten aufgefangen bzw. gelesen werden können?
2. Wie und wo können diese Daten von Dritten aufgefangen bzw. gelesen werden?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis, dass Private bzw. Unternehmen solche Netzdaten Dritter sammeln, speichern und kommerziell verwerten?

Die Kontrolle der Datenverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung ist wichtige Voraussetzung für die Sicherung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz sind die Aufsichtsbehörden der Länder mit der datenschutzrechtlichen Kontrolle des privaten Bereiches (Unternehmen, Verbände, etc.) beauftragt. In Niedersachsen obliegt diese Zuständigkeit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), der diese Aufgabe in völliger Unabhängigkeit wahrnimmt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei in der Regel nach dem Sitz des Unternehmens.

Die zunehmende Kommunikation mittels Verbindungen über ein Wireless Local Area Network (WLAN) erlaubt einen umfangreichen Austausch von Daten über zum Teil ungesicherte Verbindungen. Dies birgt aus datenschutz-rechtlicher Sicht viele Risiken und Gefahren, die vom Anwender oftmals nicht ausreichend erkannt werden.

Durch die Preisgabe persönlicher Daten kann es zu erheblichen Persönlichkeitsverletzungen, unsachgemäßer und sogar krimineller Datennutzung kommen. Die Fahrten von Fahrzeugen der Firma Google zur Aufnahme von Straßenpanoramen und zur Erfassung von WLAN-Daten haben diese Problematik in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt.

Die Sammlung und Verwertung der entsprechenden Netzdaten steigert die Gefahr, dass Dritte unbefugt auf eine große Anzahl von WLAN-Routern zugreifen und diese ohne Kenntnis der Berechtigten nutzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Der LfD hat mitgeteilt, dass er Kenntnis von den Umständen durch die Meldung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Hamburg im April 2010 erlangt hat. Im Übrigen hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über die Fahrten der Firma Google von der Praxis Kenntnis erlangt.

Zu 2.:

Diese Verarbeitung personenbezogener Daten greift erheblich in das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung ein und ist datenschutzrechtlich sehr kritisch zu sehen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der sog. Netzdaten richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Bei der Erfassung von MAC-Adressen von Routern in Kombination mit Geo-Koordinaten kann es sich im Einzelfall um die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn die SSID und weitere Daten (z.B. „Payload-Daten“) erfasst werden. Letztere können wiederum selbst personenbezogene Daten enthalten. Für die Verarbeitung dieser Daten bedarf es daher gem. § 4 Abs. 1 BDSG einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung des Betroffenen. Eine spezielle Rechtsgrundlage liegt nicht vor. Die datenschutzrechtliche Beurteilung hat daher nach § 28 BDSG zu erfolgen. Das Bundesdatenschutzgesetz lässt nur unter bestimmten Umständen die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist danach zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Ein berechtigtes Interesse ist jedoch schon in der Phase der Erhebung mehr als zweifelhaft. Damit ist das Scannen von WLAN-Netzen und insoweit das Erheben von personenbezogenen Daten im Einzelfall als grundsätzlich unzulässig anzusehen. Seitens der obersten Aufsichtsbehörden wird momentan eine gemeinsame Position erarbeitet.

Zu 3.:

Die Landesregierung sieht es als eine wichtige Aufgabe an, Bürgerinnen und Bürger für einen sorgsam und verantwortungsbewussten Umgang mit den eigenen Daten und den Daten anderer zu sensibilisieren und ihr Datenschutzbewusstsein zu stärken. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht in Niedersachsen nicht (siehe auch Ausführungen zu Nr. 2). Zudem haben einzelne örtlich zuständige Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in der Sache Strafanträge gestellt. In Hamburg ist u. a. ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Der LfD hat darüber hinaus hierzu mitgeteilt:

Aufgrund der im Sitz der verantwortlichen Stellen begründeten Nichtzuständigkeit gegenüber den bisher bekannten Unternehmen bleibt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen nur die Information und Aufklärung der Bürger (s. Tätigkeitsbericht 2009/2010).